



Überbauungsvorschriften

Art. 1 Erstellung und Unterhalt der Leitungen, Sonderbauwerke und Nebenanlagen, Entschädigungen

1 Mit der genehmigten Überbauungsordnung ist das Recht verbunden, die Anlagen und die öffentlich-rechtlich gesicherten Sonderbauwerke und Nebenanlagen im genehmigten Umfang zu betreiben, jederzeit zu unterhalten und zu erneuern.

2 Der Eigentümer der Leitungen und der öffentlich-rechtlich gesicherten Sonderbauwerke und Nebenanlagen oder deren Bauauftragte sind jederzeit berechtigt, die für die Erfüllung ihrer Aufgaben und für die Ausführung der Arbeiten gemäss Absatz 1 beanspruchten Grundstücke zu betreten oder zu befahren.

3 Für die Durchleitungsrechte werden keine Entschädigungen geleistet. Die Ausrichtung einer Entschädigung für den durch die Erstellung oder den Betrieb der Anlagen und der öffentlich-rechtlich gesicherten Sonderbauwerke und Nebenanlagen verursachten Schaden bleibt vorbehalten.

Art. 2 Schutz der öffentlichen Leitungen und Anlagen

1 Die Leitungen sowie die öffentlich-rechtlich gesicherten Sonderbauwerke und Nebenanlagen sind in ihrem Bestand geschützt. Eine Verlegung ist grundsätzlich nur zulässig, wenn dies ohne Nachteil für das Werk möglich ist und der Betreiber die Kosten selber trägt.

2 Die Spezialgesetzgebung von Bund und Kanton hinsichtlich Strassen, Bahn, Gewässern, Wäldern, Schutzgebieten und dergleichen bleibt vorbehalten.

Art. 3 Baulinien

1 Gegenüber der Leitungsschneise ist ein Bauabstand von 2 m einzuhalten. Dieser Bauabstand gilt sinngemäss auch für die öffentlich-rechtlich gesicherten Sonderbauwerke und Nebenanlagen. Sind in anderen geltenden Reglementen andere Abstände vorgesehen, so gelten diese.

2 Das Unterschreiten des Bauabstandes sowie das Überbauen von öffentlichen Leitungen und ihren öffentlich-rechtlich gesicherten Sonderbauwerken und Nebenanlagen bedürfen der Bewilligung des Leitungseigentümers.

Art. 4 Pflichten der Grundeigentümer und Baurechtsberechtigten

Die Grundeigentümer und Baurechtsberechtigten haben bei der Nutzung ihrer Grundstücke den sicheren Bestand der Leitungen und der öffentlich-rechtlich gesicherten Sonderbauwerke und Nebenanlagen zu gewährleisten und die erforderlichen Sicherungsmassnahmen zu treffen.

Genehmigungsvermerk

Plangenehmigung gemäss Artikel 28 Kantoniales Gewässerschutzgesetz sowie Artikel 21 und 22 Wasserversorgungsgesetz

Genehmigte Objekte: Sicherung von öffentlichen Abwasserleitungen mit dazugehörigen Sonderbauwerken und Nebenanlagen

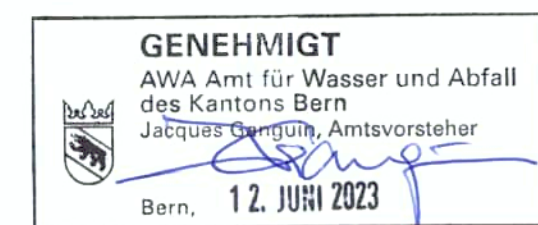
Verfahrensprogramm des AWA vom:	11.11.2022
Zweimalige Publikation im Anzeiger Region Bern vom:	18.01.2023 + 25.01.2023
Publikation im Amtsblatt des Kantons Bern vom:	18.01.2023
Öffentliche Auflage der Überbauungsordnung:	18.01.2023 - 17.02.2023
Erfolgte Einsprachen:	0
Unbefriedigte Einsprachen:	0
Rechtsverwehungen:	0
Beschlossen durch den Gemeinderat Bremgarten am:	15.12.2022

Namens der Gemeinde Bremgarten

Der Gemeindevorstand:

Der Gemeindevorstand:

Genehmigung Amt für Wasser und Abfall, AWA



LEGENDE

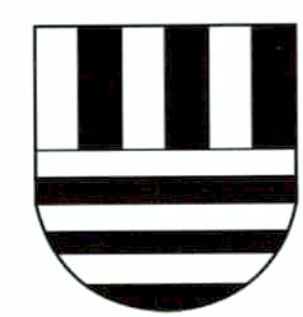
Zu sichernde Anlagen (Eigentum Gemeinde Bremgarten)

- PE 200 Schutzabwasserleitung mit Rohrmaterial und Nennweite
- U 100 Mischabwasserleitung mit Rohrmaterial und Nennweite
- RE 400 Regenabwasserleitung mit Rohrmaterial und Nennweite
- 246 Schacht mit Nummer
- Gesicherter Leitungsumlauf, Bauabstand 2.00 m ab Leitungsschneise (auf dem Bauabstandswert wird auf eine vollständige Darstellung des gesicherten Leitungsumlaufes verzichtet)
- Bauabstand Sonderbauwerke 2.00 m ab Bauwerkaußenkante (auf dem Bauabstandswert wird auf eine vollständige Darstellung der Bauwerke verzichtet)

Die genehmigten Pläne der Überbauungsordnung vom 15. August 2003 werden aufgehoben

Gemeinde Bremgarten Kanton Bern

WASSERVERSORGUNG



ÜBERBAUUNGSORDNUNG

Sicherung öffentlicher Abwasserleitungen (SÖL)

Situation 1 : 2'000

Plan Nr. : Kn 31 - 1.1

Datum : 10. November 2022

Geschiedel : SK Geprüft : FOM

Format : 120 x 126

HR.MOWER AG Ingenieurbüro für Hoch- und Tiefbau 3047 Bremgarten-Bern Telefon 031 361 56 57

Für die Richtigkeit der Grundbuchpläne

Herrn Severin Hohl
Nachführungsgemeister
440, gemäss 10
Königsstrasse 151
3007 Liestal

Datum: 26. Februar 2022



Überbauungsvorschriften

Art. 1 Erstellung und Unterhalt der Leitungen, Sonderbauwerke und Nebenanlagen, Entschädigungen

1 Mit der genehmigten Überbauungsordnung ist das Recht verbunden, die Anlagen und die öffentlich-rechtlich gesicherten Sonderbauwerke und Nebenanlagen im genehmigten Umfang zu betreiben, jederzeit zu unterhalten und zu erneuern.

2 Der Eigentümer der Leitungen und der öffentlich-rechtlich gesicherten Sonderbauwerke und Nebenanlagen oder deren Beauftragte sind jederzeit berechtigt, die für die Erfüllung ihrer Aufgaben und für die Ausführung der Arbeiten gemäss Absatz 1 beanspruchten Grundstücke zu betreten oder zu befahren.

3 Für die Durchleitungsgewerke werden keine Entschädigungen geleistet. Die Ausrichtung einer Entschädigung für den durch die Erstellung oder den Betrieb der Anlagen und der öffentlich-rechtlich gesicherten Sonderbauwerke und Nebenanlagen verursachten Schaden bleibt vorbehalten.

Art. 2 Schutz der öffentlichen Leitungen und Anlagen

1 Die Leitungen sowie die öffentlich-rechtlich gesicherten Sonderbauwerke und Nebenanlagen sind in ihrem Bestand geschützt. Eine Verlegung ist grundsätzlich nur zulässig, wenn dies ohne Nachteil für das Werk möglich ist und der Belastete die Kosten selber trägt.

2 Die Spezialgesetzgebung von Bund und Kanton hinsichtlich Strassen, Bahn, Gewässern, Wäldern, Schutzgebieten und dergleichen bleibt vorbehalten.

Art. 3 Bauflächen

1 Gegenüber der Leitungsschneise ist ein Bauabstand von 2 m einzuhalten. Dieser Bauabstand gilt sinngemäss auch für die öffentlich-rechtlich gesicherten Sonderbauwerke und Nebenanlagen. Sind in anderen geltenden Reglementen andere Abstände vorgesehen, so gelten diese.

2 Das Unterschreiten des Bauabstandes sowie das Überbauen von öffentlichen Leitungen und ihren öffentlich-rechtlich gesicherten Sonderbauwerken und Nebenanlagen bedürfen der Bewilligung des Leitungseigentümers.

Art. 4 Pflichten der Grundeigentümer und Baurechtsberechtigten

Die Grundeigentümer und Baurechtsberechtigten haben bei der Nutzung ihrer Grundstücke den sicheren Bestand der Leitungen und der öffentlich-rechtlich gesicherten Sonderbauwerke und Nebenanlagen zu gewährleisten und die erforderlichen Sicherungsmassnahmen zu treffen.

Genehmigungsvermerk

Plangenehmigung
gemäss Artikel 28 Kantonalen Gewässerschutzgesetzes sowie Artikel 21 und 22 Wasserversorgungsgesetz

Genehmigte Objekte:
Sicherung von öffentlichen Trinkwasserleitungen mit dazugehörigen Sonderbauwerken und Nebenanlagen

Vorführungsprogramm des AWA vom: 11.11.2022

Zweimalige Publikation im Anzeiger Region Bern vom: 18.01.2023 + 25.01.2023

Publikation im Amtsblatt des Kantons Bern vom: 18.01.2023

Öffentliche Auflage der Überbauungsordnung: 18.01.2023 - 17.02.2023

Erfledigte Einsprachen: 0

Unbefledigte Einsprachen: 0

Rechtsverwehungen: 0

Beschlossen durch den Gemeinderat Bremgarten am: 15.12.2022

Beschlossen durch den Verwaltungsrat WVRB AG am: 17.11.2022

Namens der Gemeinde Bremgarten

Der Gemeindepräsident:

C. Müller

Der Gemeindeverwalter:

T. Müller

Namens des Wasserverbundes Region Bern AG (WVRB AG)

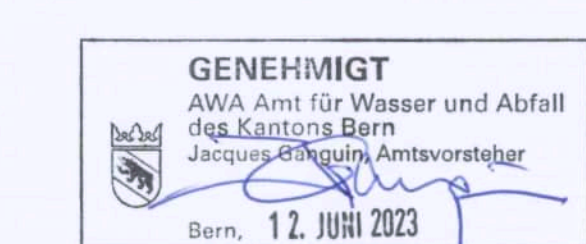
Der Geschäftsführer:

M. Müller

Der Betriebsingenieur:

S. Müller

Genehmigung Amt für Wasser und Abfall, AWA



LEGENDE

Zu sichere Anlagen (Eigentum Gemeinde Bremgarten)

- GD 125 Druckwasserleitung mit Rohrmateriel und Nennweite
- 938 Hydrant mit Nummer
- Wasserleitungsschieber
- Gesicherter Leitungsraum, Bauabstand 2,00 m ab Leitungsschneise (auf dem Strassenplan wird auf eine vollständige Darstellung des gesicherten Leitungsraums verzichtet)

Zu sichere Anlagen (Eigentum WVRB AG)

- GD 125 Druckwasserleitung mit Rohrmateriel und Nennweite
- PE 100 Steuerungskabel inkl. Kabelschutzrohr
- Wasserleitungsschieber
- Gesicherter Leitungsraum, Bauabstand 2,00 m ab Leitungsschneise (auf dem Strassenplan wird auf eine vollständige Darstellung des gesicherten Leitungsraums verzichtet)
- Bauabstand Sonderbauwerke 2,00 m ab Bauwerksoberkante (auf dem Strassenplan wird auf eine vollständige Darstellung des gesicherten Bauabstandes verzichtet)

Die genehmigten Pläne der Überbauungsordnung vom 15. August 2003 werden aufgehoben

Gemeinde Bremgarten

Kanton Bern

WASSERVERSORGUNG



ÜBERBAUUNGSORDNUNG

Sicherung öffentlicher Druckwasserleitungen (SöL)

Situation 1 : 2'000

Plan Nr. : Ws 52 - 1.4

Datum : 10. November 2022

Geschiedel : SK

Formal : 120 x 126

Copyright : RDM

H.R.MÜLLER AG
Ingenieurkabinett
für Hoch- und Tiefbau
3547 Bremgarten-Bern
Telefon 031 301 55 82

Für die Richtigkeit der Grundbuchpläne

Herrn Severin Nübel

Nachbarnungsplan

Obj. genehm. 10

Kommunale 101

3007 Lobsdorf

Datum: 24. Februar 2022

[Signature]